

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Kaltenborn

§ 1

Benutzerkreis

- (1) Die Ortsgemeinde Kaltenborn vermietet das Dorfgemeinschaftshaus in Kaltenborn an ortsansässige Vereine, Verbände, Gesellschaften, Gruppen und Privatpersonen für Tagungen, Betriebsveranstaltungen, Feiern, Ausstellungen, und Veranstaltungen politischer, wissenschaftlicher oder religiöser Art. Die Genehmigung erteilt der Ortsbürgermeister oder eine von der Ortsgemeinde vollmachtlich beauftragte Person.
- (2) Über Anträge, die über die (unter 1) aufgeführten Veranstaltungen hinausgehen, entscheidet der Ortsgemeinderat.
- (3) Ausstellungen und Veranstaltungen mit lebenden Tieren sind nicht erlaubt, ebenso Ballsport- und Diskoveranstaltungen.
- (4) Für die regelmäßige Benutzung durch Vereine und Gruppen wird ein Benutzerplan aufgestellt, der der Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat bedarf.

§ 2

Antragsverfahren

- (1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Benutzeranträge müssen in der Regel mindestens eine Woche vor dem Benutzungstermin beim Ortsbürgermeister oder Beauftragten gestellt werden. Beanspruchen mehrere Antragsteller die Benutzung zum gleichen Zeitraum, so erhält der erste Antragsteller den Zuschlag.
- (3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Nutzung während der festgelegten Zeiten, für den angegebenen Zweck unter der Voraussetzung dass die Bedingungen dieser Benutzungsordnung rechtsverbindlich anerkannt werden.
- (4) Ist die Nutzung der Räume aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, kann der Mieter keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

§ 3

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- (1) Bei allen Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter bzw. Mieter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung. Der Name des Leiters / Mieters ist beim Antrag auf Erteilung der Benutzererlaubnis anzugeben.
- (2) Der Mieter trägt die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen und die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (3) Der Mieter wird ausdrücklich auf die Beachtung des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hingewiesen. Im Dorfgemeinschaftshaus besteht ein absolutes Rauchverbot. Dieses gilt sowohl für öffentliche, wie auch für private Veranstaltungen. Die Verantwortung f.d. Einhaltung des Nichtraucherschutzes wird dem Mieter übertragen. Dies wird durch Unterschrift auf dem abzuschließenden Mietvertrag dokumentiert. Das Rauchen ist ausnahmsweise nur noch in den zur Einrichtung gehörenden Aussenanlagen zulässig.
- (4) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen. Die vom Mieter mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, sonstige Einrichtungsgegenstände) sind unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (5) Der Mieter verpflichtet sich, die genutzten Räume nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu reinigen. Dies gilt auch für die Beseitigung und die Entsorgung des Abfalls. Hierzu findet nach der Veranstaltung eine gemeinsame Besichtigung mit dem Beauftragten der Ortsgemeinde statt.
- (6) Das Dorfgemeinschaftshaus steht jeweils einen Tag vor dem ersten sowie nach dem letzten Veranstaltungstag dem Mieter zur Vorbereitung bzw. Reinigung zur Verfügung.
- (7) Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den Benutzer/Veranstalter ist nicht zulässig.
- (8) Sollte die Reinigung des Gebäudes nicht selbst oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, so wird die Reinigung durch die Ortsgemeinde durchgeführt. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Benutzers/ Mieters.
- (9) Die Nutzung von Heizpilzen (Gas) im Freisitz ist verboten.**

§ 4

Benutzungsentgelt

- (1) In nachfolgend genannten Fällen erhebt die Ortsgemeinde Kaltenborn Gebühren bei Nutzung der Räume für
 - a) öffentliche Veranstaltungen, wo Eintritt erhoben wird, Speisen und Getränke gereicht werden, oder die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind
 - b) Familienfeiern
 - c) sonstige private, berufliche oder gewerbliche Zwecke
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird durch besondere Gebührenordnung festgelegt.
- (3) Die Ortsgemeinde behält sich das Recht vor, vom Mieter/Veranstalter eine Kautions vor Anmietung zu verlangen. Die Kautions wird in voller Höhe zurückgezahlt, wenn die Räumlichkeiten und ihre Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden.

§ 5

Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Mieter das Dorfgemeinschaftshaus und sämtliche Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
- (2) Der Mieter übernimmt die der Ortsgemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Kaltenborn an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und an den Zugangswegen, Parkplätzen sowie Zufahrten entstehen, als Gesamtschuldner.
- (4) Der Mieter stellt die Ortsgemeinde Kaltenborn von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie den Besuchern und Gästen ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für alle Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Dorfgemeinschaftshauses und der Geräte, Einrichtungen, Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge bzw. Zufahrten und Zuwegungen zu den Räumen und Anlagen und der Benutzung der Parkplätze entstehen.

- (5) Auf Verlangen hat der Mieter vor Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (6) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde Kaltenborn und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Kaltenborn und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (7) Die Haftung der Ortsgemeinde Kaltenborn als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 6

Kontrollbefugnis der Ortsgemeinde

- (1) Die Ortsgemeinde, bzw. die von ihr beauftragten Personen haben jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.
- (2) Bei nichtordnungsgemäßer Nutzung ist der Mieter verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Vermieters bzw. der beauftragten Person nachzukommen.
- (3) Kommt der Mieter seiner Verpflichtung nach Absatz (2) nicht nach, so kann der Vermieter die weitere Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses untersagen.

Die Benutzungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat in Kraft.

Kaltenborn, den 11.05.2020

-Siegel-

-Hoffmann, Ortsbürgermeister-